

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/625024ed-0011-35e4-ac0f-b9f9092be317

Bibliografie

Titel Strafprozessordnung (StPO)

Amtliche Abkürzung StPO

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 312-2

§ 224 StPO - Benachrichtigung der Beteiligten über den Termin

- (1) ¹Von den zum Zweck dieser Vernehmung anberaumten Terminen sind die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Verteidiger vorher zu benachrichtigen; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. ²Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn sie den Untersuchungserfolg gefährden würde. ³Das aufgenommene Protokoll ist der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger vorzulegen.
- (2) Hat ein nicht in Freiheit befindlicher Angeklagter einen Verteidiger, so steht ihm ein Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen zu, die an der Gerichtsstelle des Ortes abgehalten werden, wo er in Haft ist.

